



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 218/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	23.10.2014			
Gemeinderat	ja	03.11.2014			

Wiederbesetzung der Stelle "Leiter/in des Städtischen Forstamtes Biberach"

I. Beschlussantrag

1. Die Stelle "Leiter/in des Städtischen Forstamtes Biberach" wird baldmöglichst öffentlich ausgeschrieben.
2. Der Ausschreibungstext (s. Anlage) wird gebilligt.

II. Begründung

Der bisherige Leiter des Städtischen Forstamtes Biberach geht zum 30. Juni 2015 in den Ruhestand.

Aufgabenqualität und Quantität, sowie gesetzliche Vorgaben (§ 47 Abs. 3 LWaldG) erfordern weiterhin organisatorisch ein eigenes Amt in der Stadtverwaltung.

Wegen der Einarbeitung in die Aufgaben ist eine 3monatige Überlappung nötig, deshalb sollte die Stelle zum 01. April 2015 besetzt werden. Diese 3 Monate sind z.B. wegen der Einweisung in die Waldflächen, in die Abläufe im Forstamt und dem Kennenlernen der Kunden und Lieferanten erforderlich. Zu den Kunden zählen nicht nur die Abnehmer der eigentlichen Forstprodukte (Holz, Forstsaatgut, Wildbret usw.) sondern auch die Waldbesitzer, deren Wälder vom Forstamt bewirtschaftet werden.

Nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes (§ 21 LWaldG) ist der Waldbesitzer zur sachkundigen Bewirtschaftung verpflichtet. Danach kann zum leitenden Fachbeamten einer unteren Forstbehörde nur bestellt werden, wer die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist. Das Städtische Forstamt Biberach ist nach § 62 LWaldG Forstbehörde und damit zuständig für alle Aufgaben der unteren Forstbehörde auf dem Gebiet der städtischen Markung mit Ausnahme der Staatswaldflächen. Die Zuständigkeit als Forstbehörde erstreckt sich auch auf die Waldflächen im Eigentum von Stadt und Hospital Biberach auf fremden Markungen.

Die forsttechnische Betriebsleitung (Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung forstlicher Betriebsarbeiten) im Körperschaftswald wird nach derzeitiger Regelung (§ 47

Abs. 1 LWaldG) vom Land ausgeübt. Die Körperschaft kann aber nach § 47 Abs. 3 LWaldG die forsttechnische Betriebsleitung selbst ausüben. In diesem Fall wird ein körperschaftliches Forstamt betrieben. Dies ist in Biberach seit 1823 der Fall.

Wie sich das laufende Kartellrechtsverfahren auf das LWaldG und die Organisation der staatlichen Forstverwaltung auswirkt, ist noch unklar.

Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass Stadt und Hospital Biberach auch weiterhin die Möglichkeit hätten, die forsttechnische Betriebsleitung auf das Kreisforstamt zu übertragen. Davon wäre dann allerdings nur die Forstamtsleitung betroffen.

Die Verwaltungsangestellten, die Revierleiter und die Waldarbeiter wären weiterhin bei der Stadt bzw. beim Hospital beschäftigt und zuständig für die praktischen Arbeiten im Wald, die Verwertung der Walderzeugnisse, Vergabe der Betriebsarbeiten etc. Da das Kreisforstamt in diesem Falle ein Weisungsrecht gegenüber den städtischen Bediensteten hätte, wäre diese Aufteilung einer klaren Kompetenzzuordnung und einem geregelten Arbeitsablauf nicht förderlich.

Positiv zu werten ist, dass seitens des Kartellamtes nicht nur alle Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Körperschaften und Privatwaldbesitzern möglich, sondern sogar erwünscht sind. Dies bedeutet konkret, dass das städtische Forstamt weitere kommunale und private Waldungen bewirtschaften könnte.

Das städtische Forstamt steht für:

1. Kontinuität:

Der Hospital Biberach hat in seiner nun fast 800 Jahre währenden Geschichte die Bewirtschaftung seines Waldes nie aus der Hand gegeben. Auch wenn es früher üblich war, Grundbesitz als Lehen zu vergeben, hat der Hospital den Wald ständig in Eigenwirtschaft betrieben. Im Vordergrund stand immer die Feststellung: "die Verwaltung eigener großer Waldungen bietet bei verständiger Ausbeutung eine nie versiegende Quelle reicher Einkünfte". Die Selbstbewirtschaftung war für die Versorgung und das Überleben der Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Ohne Holz konnte es kein funktionierendes Gemeinwesen geben. Brennholz war der einzige Energieträger. Bauholz in ausreichender Menge, Qualität und Dimension musste im möglichst siedlungsnahen Wald erzeugt werden. Diese Aufzählung ließe sich noch verlängern. Auch wenn wir uns heute weiter entwickelt haben, wer weiß, was die Zukunft uns noch bringt?

Das städtische Forstamt Biberach wurde im Jahre 1823 gegründet, weil die Verantwortlichen bei Stadt und Hospital Biberach mit der Betreuung durch die königliche württembergische Forstverwaltung unzufrieden waren. Sie beschlossen, „um die längst vernachlässigten Waldungen wieder in einen ordentlichen Stand zu versetzen, einen eigenen Forstverwalter anzustellen“. Dies war Ausfluss und Ergebnis einer über viele Jahre gehenden Auseinandersetzung zwischen Biberach und der königlichen Forstverwaltung.

In den bis heute folgenden knapp 190 Jahren waren 6 Betriebsleiter tätig. Jeder hat die Betreuung und Mehrung des Waldes und des forstlichen Vermögens zu seiner Lebensaufgabe gemacht.

Der heutige Waldzustand nach Baumarten, Altersklassen, Ertragsfähigkeit, Mengen- und Wertvorrat ist beispielhaft. Dies wird auch im Rahmen der alle 10 Jahre durch die Forstdi-

reaktion stattfindende Forstinventur bestätigt und dokumentiert.

Ein Grund hierfür ist neben der fachlichen Kompetenz und hohen Identifikation des jeweiligen Betriebsleiters und der Revierleiter für ihren Stadt- und Hospitalwald auch die jeweils sehr lange Dienstzeit bei der Stadt.

2. Eigene Interessenvertretung:

Bei staatlicher Betriebsführung sind bei Inanspruchnahme des Waldes für öffentliche Belange Anspruchsteller und Interessenvertreter oft identisch, Interessenskonflikte könnten unvermeidlich sein.

Es ist leicht vorstellbar, dass Neigung und persönliche Interessen des jeweiligen Leiters des Kreisforstamtes einen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob das "eigene Kind Staatswald" oder das "Adoptivkind Stadtwald" mehr geliebt wird.

Der eigene Forstamtsleiter wird von der Stadt ausgewählt. Auf die Auswahl des jeweiligen Leiters des Kreisforstamtes hat die Stadt keine Einflussmöglichkeit. Die Stadt muss es nehmen, wie es kommt.

3. Effizienz und Rentierlichkeit:

Die unvermeidliche "Verdünnung" im Bereich der Personalausstattung bei der staatlichen Forstverwaltung auf den unteren Ebenen (Kreisforstamt) wird auf lange Sicht das Ertragsniveau sinken lassen. Dies kann sich neben anderem auf die Holzaushaltung und – sortierung auswirken. Nur durch ständiges präsent sein, sowohl am Markt, als auch im Wald bei der Holzaushaltung lassen sich optimale Ergebnisse bei der Holzverwertung erzielen. Durch die gute Verbindung, die in einer kleineren Einheit leichter möglich ist, zu den Holzabnehmern, sowohl bei der Holzindustrie, Sägewerken und den Brennholzkäufern gelingt es uns auch im Bereich der Abwicklung erfolgreich zu agieren.

Das forstliche Testbetriebsnetz, das im Betriebsvergleich als Benchmarking für Forstbetriebe in Baden-Württemberg dient, dokumentiert, dass wir mit unseren Reinerträgen in der Vergangenheit immer deutlich über den Ergebnissen des Staats- und Kommunalwaldes in Baden-Württemberg liegen.

4. Tradition und Reputation:

Das städtische Forstamt hat in den 190 Jahren seines Bestehens ein beachtliches Kapital an Vertrauen bei unseren Bürgern, bei den staatlichen Behörden und innerhalb der Stadtverwaltung erworben.

In vielen Fällen bedient sich die Staatsforstverwaltung des städtischen Forstamtes zur Aufgabenerfüllung.

Die Mitarbeit in Prüfungsausschüssen für den gehobenen und mittleren Forstdienst und für Forstwirtschaftsmeister sowie im Berufsbildungsausschuss zählen hierzu. Auch der ca. 17 Jahre währende Vorstandsvorsitz in der Holzhof Oberschwaben eG war Ausdruck der Amtsreputation. In dieser Zeit sind auch hervorragende Kontakte für die Holzvermarktung entstanden.

Derzeit ist der Forstamtsleiter stellvertretender Vorsitzender im Gruppenausschuss Forstbetriebe des KAV und als Mitglied im Ausschuss für Betriebswirtschaft des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

Weiterhin sind die Übertragung der Bewirtschaftung für die rd. 1.200 ha Privatwald (Graf v. Brandenstein-Zeppelin, Kreissparkasse Biberach, von Kienlin, Junger GbR, Aspen GbR) Ausdruck für den guten Ruf des städtischen Forstamtes.

5. Untere Forstbehörde:

Die Aufgaben der Forstbehörden nach § 65LWaldG sind:

- Bewirtschaftung des eigenen Kommunalwaldes
- Beratung, Betreuung und techn. Hilfe im Privatwald
- Durchführung forstlicher Fördermaßnahmen
- forstliche Rahmenplanung und sonst. Fachplanungen für den Wald
- Ausübung von Forstaufsicht und Forstschutz
- Waldpädagogik als Bildungsauftrag

Die Beratung und Betreuung im Privatwald (hier ist vor allem der bäuerliche Privatwald auf der Markung Biberach angesprochen) hat für Stadt und Hospital mehrere Vorteile. Wir sind auf der Markungsfläche präsent, sind als städtisches Amt und Ansprechpartner für die Bürger akzeptiert. Wir haben frühzeitig Informationen über etwaige Grundstücksverkäufe und können diese Informationen für unsere eigene Grundstückspolitik nutzen. Wir haben die Möglichkeit über die Beratung der Waldbesitzer umweltrelevante Gesichtspunkte in die Waldwirtschaft einzubringen. Für die Beratung und Betreuung erhalten wir derzeit vom Land einen Kostenersatz in Höhe von 15,- €/ha/J. Darüber hinausgehende Leistungen werden gegenüber dem einzelnen Waldbesitzer abgerechnet. In den vergangenen 5 Jahre haben wir dafür ca. 20.000 € jährlich eingenommen. Zusätzlich haben wir als untere Forstbehörde die Möglichkeit andere – auch größere – Waldbesitzer durch vertragliche Vereinbarungen in Betreuung und Bewirtschaftung zu nehmen. Im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre konnten in diesem Geschäftsfeld rd. 42.000 € pro Jahr erwirtschaftet werden.

Durch Verwaltungsgebühren, Bußgelder usw. konnten weitere rd. 1.000 € eingenommen werden.

Die Zuständigkeit des eigenen Forstamtes als untere Forstbehörde bei der forstlichen Rahmenplanung versetzt die Stadt in die günstige Situation, dass bei allen Planungen, bei denen Wald in irgend einer Weise tangiert ist (Waldabstand bei Baumaßnahmen, Waldumwandlungen etc.) mit der in der Stadtverwaltung integrierten Behörde verhandelt werden kann. In vielen zurückliegenden Fällen hat dieser Umstand – ohne dass rechtliche "Klimmzüge" gemacht werden mussten – zu einer deutlich beschleunigten und stadtfreundlichen Entscheidung geführt.

Fazit:

- Waldwirtschaft in kommunaler Hand ist ein Gewinn für das Gemeinwesen. Der Eigentümer kann auf sehr kurzem Weg innerhalb seiner eigenen Struktur auf die Waldwirtschaft Einfluss nehmen.
- Planungshoheit der Kommune
- Die Eigenbewirtschaftung braucht keinen Vergleich zu scheuen und ist erfolgreich.
- Eigene Bewirtschaftung ist Ausdruck des Eigentümerverständnisses für die Bedeutung des Waldes als unverzichtbare Umweltschutzeinrichtung im Bereich der Daseinsvorsorge (Rohstoff, Erholung, Lebensraum etc.)
- Eigene Bewirtschaftung und damit Verantwortlichkeit ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung
- Orts- u. Bürgernähe des eigenen Forstamtes macht besondere Angebote des Forstamtes möglich (Führungen, Beratung, etc.)
- Eigene Bewirtschaftung ist flexibel, wirtschaftlich, ortsnah
- Eigenes Personal

Die Stelle wird nach Zustimmung des Gemeinderats extern in der Schwäbischen Zeitung – Gesamtausgabe – und im Intranet von ForstBW ausgeschrieben

Roland Wersch
Erster Bürgermeister

Anlagen

1 Ausschreibungstext Leitung Forstamt